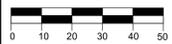


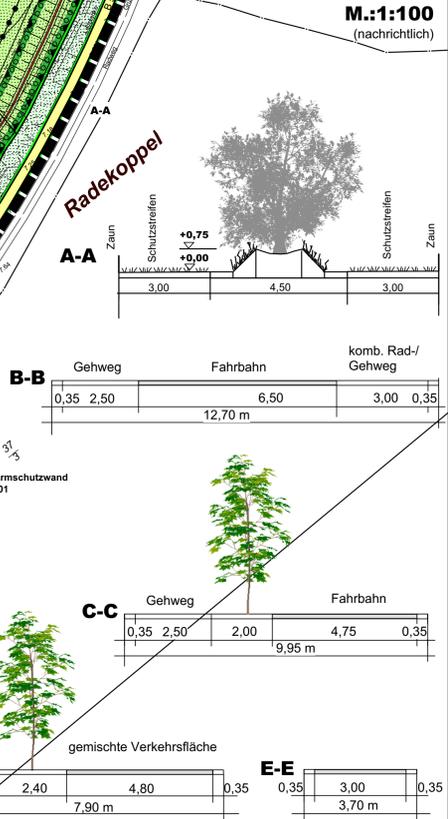
BEBAUUNGSPLAN NR. 89.1 DER GEMEINDE GRÖMITZ

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1:1.000



QUERSCHNITTE M.1:100 (nachrichtlich)



PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO 2021

| I. FESTSETZUNGEN | |
|--|--|
| | RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB |
| | ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO § 4 BauNVO |
| MAß DER BAULICHEN NUTZUNG | |
| | GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMAß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 16 BauNVO |
| | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO |
| | MAX. GEBÄUDEHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUSBOEDEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO |
| BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN | |
| | NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO |
| | BAUGRENZE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| VERKEHRSFLÄCHEN | |
| | STRAßENBEGRENZUNGSLINIE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| | STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN |
| | VERKEHRSGRÜN |
| FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFAHRTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN | |
| | FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB |
| | ABWASSER (REGENRÜCKHALTE- / KLÄRBECKEN; SCHMUTZWASSERPUMPSATION) |

| GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB | |
|---|--|
| | GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT / ÖFFENTLICH |
| | HAUSGARTEN |
| | KNICKSCHUTZSTREIFEN |
| | ABSTANDSGRÜN |
| | RETENTIONSGRÜN |
| | GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN |
| PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB | |
| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |
| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| | ANPFLANZEN VON HECKEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB |
| SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| | MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |

| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB |
|--------------------------------------|---|
| | LÄRMPEGELBEREICH III / IV IM 1. OG § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB |
| | LÄRMPEGELBEREICH ABGRENZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB |
| | LÄRMSCHUTZWAND § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB |
| II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER | |
| | VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN |
| | GEMARKUNGS- UND FLURSTÜCKSGRENZE |
| | FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN |
| | BÖSCHUNG |
| | HÖHENPUNKTE |
| | HÖHENLINIEN |
| | IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE |
| | VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER |
| | SICHTFELDER |
| III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN | |
| | ANBAUFREIE ZONE - 20m ZUR BUNDESSTASSE- § 29 StrWG § 21 LNatSchG § 30 BNatSchG |
| | GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP |

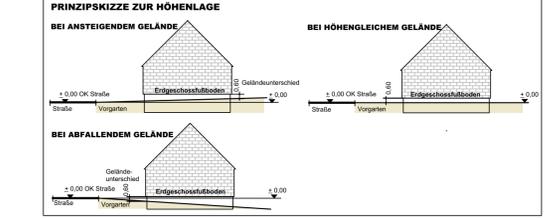
TEIL B: TEXT Es gilt die BauNVO 2021

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET** (§ 4 BauNVO)
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für die Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.
 - Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführte Nutzung (Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO (Ferienwohnungen)) allgemein zulässig, wenn diese gegenüber der im Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung untergeordnet ist und max. 1 Ferienwohnung umfasst.
 - Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist die in § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführte Nutzung (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 13a Satz 1 BauNVO (Ferienwohnungen)) unzulässig.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)
 - GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE** (§ 19 BauNVO)
 - Die maximal zulässigen Grundflächen dürfen durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 75 % überschritten werden.
 - In allen Baugebieten kann die festgesetzte Grundflächenzahl für Terrassen und Balkone gem. § 16 Abs. 5 BauNVO insgesamt um bis zu 20 % überschritten.
- GARAGEN, CARPORTS, NEBENGEBAUDE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Garagen, Carports und Nebengebäude sind innerhalb eines 5 m breiten Streifens hinter der Straßenbegrenzungslinie unzulässig.
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
 - Nicht überdachte Außenterrassen sind außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO zulässig. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.
- MINDESTGRÖÖRE DER BAUGRUNDSTÜCKE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - Die Mindestgröße der Baugrundstücke im WA-1 für Einzelhäuser beträgt 500 m² und je Doppelhaushälfte 350 m².
- WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - In einem Einzelhaus sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten bzw. eine Wohneinheit und eine Ferienwohnung zulässig. In einer Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig. Mehrfamilienhäuser sind zulässig.
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - In den Erschließungsstraßen sind mind. 18 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.
 - Je Baugrundstück ist mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.
- KNICKNEUANLAGE**
 - Die Neuanlage der Knicks ist auf einem Knickwall mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knicks auszuführen. (Hinweise und Artenliste siehe Begründung)
- MAßNAHMEN SOWIE FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)
 - Innerhalb des Plangebietes sind die Gehölze auf Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Gehölzen und Sträuchern dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 - Das Regenrückhaltebecken ist naturnah auszubilden.
 - Die festgesetzten Knickschutzstreifen sind außerhalb der Knicks und der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu einer extensiven Gras- und Krautflur zu entwickeln.
 - Die Knickschutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Nebenanlagen freizuhalten und zwischen dem allgemeinen Wohngebiet und Grünfläche durch einen Zaun einzufrieden.
 - Die gesetzlichen Knickschutzbestimmungen sind einzuhalten.
 - Innerhalb der Maßnahmenfläche 1 ist ein Knick auf einem Knickwall mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen. (Hinweise und Artenliste siehe Begründung)
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25a, § 9 Abs. 1a BauGB)
 - (Hinweise zu Pflanzhöhe, Arten und Qualitäten sowie Pflegemaßnahmen siehe Begründung)

10. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 18 BauNVO)

Soweit der Bebauungsplan keine anderen laudenden Festsetzungen enthält, darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der baulichen Anlagen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist:

- bei ebenem Gelände die Oberkante in der Mitte der zugehörigen Erschließungsstraße;
- bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zu der zugehörigen Erschließungsstraße abgewandten Gebäuseite;
- bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zu der der zugehörigen Erschließungsstraße zugewandten Gebäuseite.



11. SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- SCHUTZ VOR VON AUSSEN EINWIRKENDEN GERÄUSCHEN (SCHALLSCHUTZ GEGEN AUSSENLÄRM)**
 - Im Einwirkungsbereich der B 501 sind Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen zu treffen (passiver Schallschutz). In den in der Planzeichnung gekennzeichneten straßennahen Plangebietsbereichen gelten folgende Anforderungen für das 1. OG an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion der Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster, Lüftung) von Außenräumen in Wohnungen und Ähnliches:
 - Lärmpegelbereich III (LPB III) $R_{w,ges} = 35$ dB
 - Lärmpegelbereich IV (LPB IV) $R_{w,ges} = 40$ dB
 Für das EG und das 2. OG sind die Lärmpegelbereiche der Begründung sowie den Beiplänen des Gutachtens unter Kap. 5.2 zu entnehmen.
 - Für vollständig von der B 501 abgewandte Gebäuseiten entfallen die Anforderungen aufgrund von Gebäudeeigenbeschirmungen.
 - Das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R_{w,ges}$ bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis der Anforderungen ist in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage für den Nachweis der Schalldämm-Maße sind die Normen DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-1.
 - Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafräumen und Kinderzimmern ist im Bereich der festgesetzten Anforderungen zum passiven Schallschutz durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen, sofern die Grundrisssanordnung keine Fensterbelüftung an den vollständig von der B 501 abgewandten Gebäuseiten zulässt. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf die festgesetzten erforderlichen Bau-Schalldämm-Maße abzustellen und beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.
 - Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone, Loggien sind im Bereich der festgesetzten Anforderungen zum passiven Schallschutz durch vollständige oder teilweise Umbauungen (z.B. Verglasungen) soweit zu schützen, dass am Tag möglichst der Orientierungswert des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A), mind. aber der Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von 59 dB(A) eingehalten wird.
 - Der Nachweis der festgesetzten Schallschutzanforderungen ist im Rahmen der Objektplanung zu erbringen. Von den Festsetzungen darf im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich für das konkrete Bauvorhaben im Hinblick auf die den Festsetzungen des B-Planes zugrundeliegenden Parameter nachweislich geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben.

- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)
 - DÄCHER**
 - Für die Hauptbaukörper sind ausschließlich Dachneigungen von 25° bis 40° zulässig.
 - TRAUFHÖHE**
 - Die Traufhöhe (Schneitpunkt Außenwand/Dachhaut) der Gebäude in WA-1 Gebieten darf 3,80 m über Oberkante Erdgeschossfußboden nicht überschreiten.
 - MATERIAL DER WOHNGEBÄUDE**
 - Dächer: Rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene Dachpfannen, Glänzende bzw. reflektierende Dachpfannen sind nicht zulässig. Solaranlagen sind zulässig.
 - Außenwände: in Ziegel, Putz oder Holz; Teilflächen mit anderen Materialien sind bis zu 30% der Außenwandflächen zulässig. Dabei ist die Fläche für Fenster zu einem Drittel mit einzurechnen.
 - GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBAUDE**
 - Garagen, Carports und Nebengebäude, die von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung aus sichtbar sind, sind in Material und Farbgebung den zugehörigen Hauptanlagen anzupassen. Holzbauten sind zulässig. Es sind ausschließlich Flachdächer mit extensiver Dachbegrünung zulässig.
 - GELÄNDEVERLAUF**
 - Der natürlich vorhandene Geländeverlauf ist zu erhalten bzw. nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzustellen. Aufschüttungen, Abtragungen und Stützmauern sind nur zum Einfügen baulicher Anlagen im Umfang von max. 0,80 m zulässig.
 - EINFRIEDIGUNGEN**
 - Einfriedigungen zur Verkehrsfläche sind nur als lebende Hecke oder als bewachsener Freisenwall bis zu 1,20 m Höhe zulässig. Zusätzlich kann auf der dem Baukörper zugewandten Seite ein Zaun bis zu 1,20 m Höhe gesetzt werden. Gabelionewände und Kunststofflechtwände bzw. Kunststofflechtungen in Zäunen sind unzulässig.
 - GESTALTUNG DER VORGÄRTEN**
 - Die Flächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind mit Ausnahme der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dort zulässigen Nutzungen wasserunfähig zu gestalten sowie zu begrünen oder zu bepflanzen. Die flächige Gestaltung mit Kies oder Schotter ist unzulässig. Ist die vordere Baugrenze nicht bis zur seitlichen Grundstücksgrenze durchgeführt, so ist in diesem Bereich die gerade Verbindung zwischen den straßenseitigen Baugrenzen bzw. -linien der direkt benachbarten Grundstücke bzw. bei Endgrundstücken ihre gerade Fortsetzung bis zur Grundstücksgrenze entsprechend zu verwenden.
 - STELLPLÄTZE**
 - Jede Wohneinheit und Ferienwohnung ist mindestens ein Stellplatz zu errichten (§ 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO).

im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.pbh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet am nordöstlichen Ortsrand von Grömitz, zwischen der Bundesstraße 501 im Südosten und der Oldenburger Straße und Beckerkoppel im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 22.03.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 26.09.2018.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 08.10.2018 bis 23.10.2018 durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 23.07.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 11.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.12.2021 bis 27.01.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per e-mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.12.2021 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.groemitz.eu ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 10.12.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Grömitz, den 22.08.2022 Siegel (Burmeister) -Bürgermeister-
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Eutin, den 02.08.2022 Siegel (Vogel) -Öffentl. best. Verm.-Ing.-
- Der Entwurf des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.04.2022 bis 06.05.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per e-mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.04.2022 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden auf der Internetseite der Gemeinde Grömitz unter www.groemitz.eu ins Internet eingestellt.
 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.06.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 30.06.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss.
- Grömitz, den 22.08.2022 Siegel (Burmeister) -Bürgermeister-
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Grömitz, den 22.08.2022 Siegel (Burmeister) -Bürgermeister-
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer erhältlich sind, sind am 25.08.2022 durch Abdruck eines Hinweises in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ auf der Internetseite der Gemeinde Grömitz unter www.groemitz.eu bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erföschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.08.2022 in Kraft getreten.
- Grömitz, den 29.08.2022 Siegel (Burmeister) -Bürgermeister-

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Grömitz kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 89.1

für ein Gebiet am nordöstlichen Ortsrand von Grömitz, zwischen der Bundesstraße 501 im Südosten und der Oldenburger Straße und Beckerkoppel im Westen

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 30. Juni 2022

